

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01314 vom 29. Mai 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01314

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01314 du 29 mai 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01314 del 29 maggio 2015

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1954, ist seit 1996 als Parfumverkäuferin bei der Y.____ AG tätig. Am 30. November 2009 meldete sie sich wegen Kniebe schwer den bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 6/1). Mit Verfügung vom 25. Juli 2012 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, der Versicherten für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2010 eine befristete halbe Invalidenrente und für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 2010 eine befristete ganze Invalidenrente zu. Sie hielt fest, ab dem 1. Januar 2011 bestehe kein Rentenanspruch mehr (Urk. 6/64, Urk. 6/67). Die Versicherte liess am 13. September 2012 gegen diese Verfügung Beschwerde erheben (Urk. 6/70/3-12). Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hiess die Beschwerde mit Urteil vom 25. April 2014 in dem Sinne teilweise gut, dass es die Verfügung vom 25. Juli 2012 aufhob, soweit diese den Rentenanspruch ab dem 1. Januar 2011 verneinte. Die Sache wurde zur ergänzen den medizinischen Abklärung und zum Neumentscheid an die IV-Stelle zurück gewiesen (Urk. 6/79).

E. 1.2

In Umsetzung des Urteils vom 25. April 2014 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit Schreiben vom 15. Oktober 2014 mit, dass eine medizinische Begutachtung im Fachbereich Rheumatologie notwendig sei. Die Begutachtung werde durch Dr. med. Z.____, Fachärztin für Rheumatologie, durchgeführt. Triftige Einwendungen gegen die Art der Begutachtung, die vorgesehene Fachdisziplin so wie die begutachtende Person seien bis am 29. Oktober 2014 schriftlich ein zureichen. Innert der gleichen Frist seien allfällige Zusatzfragen zu stellen (Urk. 6/94). Dem Schreiben legte sie den Fragekatalog an die Gutachterin bei (Urk. 6/92/3, Urk. 6/93). Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 erklärte sich der Rechtsvertreter der Versicherten mit einer monodisziplinären rheumatologischen Begutachtung nicht einverstanden und verlangte eine polydisziplinäre Abklärung. Es sei die Fachdisziplin Orthopädie miteinzubeziehen, da eine Gonarthrose und lumbale Beschwerden zu berücksichtigen seien. Zudem leide die Versicherte an multiplen Beschwerden, weshalb auch eine allgemein internistische Abklärung notwendig sei (Urk. 6/95). Mit Verfügung vom 7. November 2014 hielt die IV-Stelle an einer monodisziplinären rheumatologischen Begutachtung fest (Urk. 2).

E. 2

Hiergegen liess die Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Walter Keller, mit Eingabe vom 12. Dezember 2014 Beschwerde erheben mit dem Antrag, die Verfügung vom 7. November 2014 sei aufzuheben und die vorgesehene Begutachtung sei polydisziplinär (orthopädisch, rheumatologisch, allgemein internistisch) durchzuführen (Urk. 1). Die

IV-Stelle schloss am 22. Januar 2015 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 5).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.